

Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

Das Bundesamt hat auf Grund der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung über § 51 Abs.1 - 3 VwVfG hinaus die Befugnis, ein Verfahren aus allgemeinen Ermessenserwägungen auch ohne Antrag von Amts wegen wieder zu eröffnen, sog. "Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne" (Wiederaufgreifen i.w.S.)¹. Das Wiederaufgreifen i.w.S. unterscheidet sich von dem Wiederaufgreifen im engeren Sinne (Wiederaufgreifen i.e.S.) nach § 51 VwVfG dadurch, dass hier regelmäßig kein klageweise durchsetzbarer Anspruch auf einen Zweitbescheid besteht. Vielmehr handelt es sich hierbei um die Befugnis der Behörde, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns von Amts wegen nach §§ 51 Abs.5, 48 VwVfG oder §§ 51 Abs.5, 49 VwVfG einen unanfechtbar abgelehnten Antrag sachlich neu zu prüfen.

Ein Wiederaufgreifen i.w.S. zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG kann insbesondere wegen schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender genitaler Verstümmelung oder behaupteter Traumatisierung angezeigt sein, wenn ein Folgeantrag oder isolierter Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG etwa an den Präklusionsvorschriften des § 51 Abs. 2 oder 3 VwVfG scheitert.

Verfahren

1) Antrag/Eingangsbearbeitung

- a) In der Regel wird der Wiederaufgreifenstatbestand durch einen Folgeantrag oder Antrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG geltend gemacht werden. Die Bearbeitung erfolgt in diesem Fall zunächst nach der DA-Asyl "Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG".
- b) Ein Wiederaufgreifen i.w.S. setzt grundsätzlich keinen ausdrücklichen Antrag voraus. Insofern kann daher auch eine entsprechende Mitteilung der ABH genügen, welche allerdings vor einer Aktenanlage zunächst dem/der Sachbearbeiter/-in Asyl zu übermitteln ist, der/die den Sachverhalt prüft.

¹ Die Begriffe „Wiederaufnahme von Amts wegen“ und „Wiederaufnahme im weiteren Sinne“ werden in Rspr. und Literatur abwechselnd verwendet, ohne dass ein Unterschied festzustellen wäre.

- aa) Der/Die Sachbearbeiter/-in Asyl veranlasst die Aktenanlage, wenn der Ausländer Abschiebungshindernisse gegenüber der ABH geltend gemacht hat, diese der Entscheidungskompetenz des Bundesamtes unterliegen und ernsthaftige Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten bestehen.
- bb) Eine Aktenanlage kann auch veranlasst werden, wenn auf Grund der Mitteilung der ABH Anhaltspunkte gegeben sind, dass der Ausländer noch einen Wiederaufnahmeantrag zur Abwendung der Aufenthaltsbeendigung beim Bundesamt stellen wird.

cc) In allen sonstigen Fällen (Anfragen durch die ABH) wird der Vorgang in die bereits bestehenden Akte übernommen. Die SB-Asyl informieren die ABH schriftlich über das negative Ergebnis ihrer Prüfung. Einer formellen Bescheidung bedarf es in diesem Falle nicht.

2) Aktenanlage und weitere Bearbeitung

Die Aktenanlage und sonstige weitere Bearbeitung richtet sich grds. nach der DA-Asyl "Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG" und der DA-AVS.

3) Entscheidung

Kommt der SB-Asyl zu dem Ergebnis, dass der Antrag mangels Vorliegens einer geänderten Sach- bzw. Rechtslage oder bereits wegen den Präklusionsvorschriften nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG scheitert, soll bei einem insbesondere mit schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender genitaler Verstümmelung oder behaupteter Traumatisierung begründeten Wiederaufnahmeantrag, stets auch eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Abschiebungshindernisses vorgenommen werden. Als Grundlage hierzu dient § 49 Abs.1 VwVfG. Kommt der SB-Asyl zu dem Ergebnis, dass gem. § 49 Abs. 1 VwVfG ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts wie der ursprüngliche zu erfassen wäre, wird die Durchführung eines Wiederaufgreifensverfahrens auch aus diesem Grund abgelehnt.

a) Bei zweifelsfreier, erneuter negativer Sachentscheidung:

Bescheidaufbau und Begründung der Ablehnung erfolgen zunächst (wie bei der Ablehnung der Durchführung eines Folgeverfahrens/Wiederaufgreifens zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG) unter Berufung auf das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG.

Zusätzlich ist in dem Bescheid aber auszuführen, dass die Durchführung eines weiteren Verfahrens auch unter dem Gesichtspunkt eines Wiederaufgreifens i.w.S. nicht in Betracht kommt, da ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts zu erlassen wäre, § 49 Abs. 1 VwVfG. Ein entsprechender Textbaustein wurde bereitgestellt (FW 206). Im Anschluss hieran folgt die Darlegung, warum auch weiterhin ein Abschiebungshindernis i.S.d. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht festzustellen ist. Auf die entsprechenden Gerüstsbescheide und Textbausteine im TH/AT zu § 51 VwVfG und § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG wird verwiesen.

Die Tenorierung erfolgt nach der vorgegebenen Tenorierung TH/AT, Textbaustein 057. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet "A".

b) Bei Erwägung einer positiven Sachentscheidung

Kommt der SB-Asyl zu dem Ergebnis, dass eine positive Entscheidung ernsthaft in Erwägung zu ziehen ist, wird die Akte über den Referatsleiter der Außenstelle unverzüglich an das Referat 431 weitergeleitet. Der Akte ist ein kurzes Votum mit den Gründen, die für eine positive Entscheidung sprechen, hinzuzufügen. Das Votum wird vom Referat 431 in die Entscheidungsfindung einbezogen.

In Fällen, in denen eine positive Entscheidung lediglich nicht auszuschließen ist, ernsthafte Anhaltspunkte hierfür aber (noch) nicht bestehen, soll vor der Einholung von Auskünften, ärztlichen Stellungnahmen u.ä. das weitere Vorgehen formlos mit dem Referat 431 abgestimmt werden.

Für Rückfragen steht das Referat 431 telefonisch oder per Fax zur Verfügung.